

II-6206 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3068 /J

1992 -06- 03

A n f r a g e

der Abgeordneten Fink
und Kollegen
an den Bundesminister für Unterricht und Kunst
betreffend Umsatzsteuerbefreiung für Ballettschulen, die eine
den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausüben

Der Erstunterzeichner hat bereits am 28.2.1992 eine parlamentarische Anfrage zu diesem Thema an den Bundesminister für Unterricht und Kunst gerichtet (2503/J). Da die Anfragebeantwortung von Unterrichtsminister Dr. Scholten (2410/AB) auf zentrale Punkte der Anfrage überhaupt nicht eingeht und überdies den Erstunterzeichner als Abgeordneten des Steiermärkischen Landtages identifiziert, was schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zutreffen kann, muß der wesentliche Inhalt der Anfrage neuerlich wiederholt werden.

Gemäß § 6 Z.11 UStG 1972 ist eine Steuerbefreiung für die Unterrichtstätigkeit von privaten Schulen und darüber hinaus auch anderer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen vorgesehen, allerdings mit der Einschränkung, daß nachweislich eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird. Dazu hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28.4.1976 erkannt, daß § 6 Z.11 UStG 1972 von privaten Schulen keine mit jenen öffentlicher Schulen idente, sondern nur eine vergleichbare Tätigkeit fordert. Ebenso hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 2.12.1987 festgestellt, daß die Anwendung der Befreiungsbestimmung des § 6 Z.11 UStG 1972 nicht damit verneint werden kann, weil

- 2 -

kein zum Vergleich heranzuziehender Lehrplan einer öffentlichen Schule vorhanden sei. Daher geht die Begründung der Anfragebeantwortung des Unterrichtsministers vom 15.4.1992 ins Leere, da diese nur lapidar feststellt, daß es aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes und anderer schulorganisationsrechtlichen Vorschriften keine öffentlichen Schulen gibt, die schwerpunktmäßig Tanzunterricht erteilen und daher eine Bestätigung gemäß § 6 Z.11 UStG 1972 durch das BMUK nicht erteilt werden könne. Da aufgrund der obgenannten Verwaltungsgerichtshofurteile das tatsächliche Bestehen einer entsprechenden öffentlichen Schule nicht der einzige Maßstab der Vergleichbarkeit sein kann, ist es nach Auffassung der Antragsteller erforderlich, daß seitens des Unterrichtsministeriums alle Kriterien der Vergleichbarkeit und der Auslegung des § 6 Z.11 UStG 1972 offengelegt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e :

1. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, daß das Bundesministerium für Unterricht und Kunst einer Ballettschule eine nachweislich den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit bescheinigt? (Es wird um eine demonstrative Aufzählung der Voraussetzungen ersucht.)
2. Scheint die Ballettschule Prof. Berti Handl 8330 Feldbach, Flurgasse 1b, im Verzeichnis der öffentlichen und privaten berufsbildenden Schulen des Landesschulrates für Steiermark auf?
3. Da auf die Frage 2 der Anfrage 2502/J nicht eingegangen wurde, muß diese nochmals wiederholt werden:
Welchen österreichischen Ballettschulen bzw. ähnlichen Schulen wurden durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst bisher Bestätigungen gemäß § 6 Z.11 UStG 1972 (Nachweis einer vergleichbaren Tätigkeit) erteilt?

- 3 -

4. Welche anderen Schularten haben bisher Bestätigungen gemäß § 6 Z.11 UStG 1972 vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst erhalten?

5. In der Anfragebeantwortung 2410/AB wird zur Frage 3 der Anfrage 2503/J angeführt, daß im Jahre 1977 lediglich ein Schreiben an die Finanzlandesdirektion für Steiermark ergangen ist, und es sich dabei um keine Bestätigung nach dem UStG gehandelt habe. Tatsache ist, daß die Finanzlandesdirektion für Steiermark aufgrund dieses Schreibens des Unterrichtsministeriums zugunsten der Ballettschule Prof.Berti Handl entschieden hat.
Was war der Inhalt des Schreibens des Unterrichtsministeriums an die Finanzlandesdirektion für Steiermark aus dem Jahr 1977 in der Angelegenheit Ballettschule Prof.Berti Handl?